

Nichtamtliche Lesefassung

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung
der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft
der Fakultät Wirtschaft und Soziales
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)
(APSO-W)**

vom 22. November 2012

1. Änderung vom 30. Juli 2020
(Veröffentlichung vom 28. August 2020)

2. Änderung vom 29. April 2021
(Veröffentlichung vom 28. Mai 2021)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINES

- § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- § 2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
- § 3 REGELSTUDIENZEIT UND AKADEMISCHER GRAD

ZWEITER ABSCHNITT - BEAUFTRAGTE UND GREMIEN

- § 4 STUDIENFACHBERATERIN ODER STUDIENFACHBERATER
- § 5 PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE ODER – BEAUFTRAGTER
- § 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

DRITTER ABSCHNITT – MODULE; LEISTUNGSPUNKTE; STUDIENPLAN UND LEHRVERANSALTUNGEN

- § 7 MODULE, LEISTUNGSPUNKTE UND STUDIENPLAN
- § 8 LEHRVERANSTALTUNGEN

VIERTER ABSCHNITT – PRÜFUNGEN

- § 9 PRÜFENDE
- § 10 LEISTUNGEN
- § 11 STUDIENFACHBERATUNG
- § 12 PRAXISPHASE
- § 13 BACHELOR-THESIS
- § 14 MASTER-THESIS
- § 15 ABLEGUNG VON PRÜFUNGEN TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND ZUGANGSBESCHRÄNKUNG
- § 16 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN
- § 16A FEHLVERSUCHE SOMMERSEMESTER 2021
- § 17 BEWERTUNG UND BENOTUNG
- § 18 BESTEHEN SOWIE ABSCHLUSSZEUGNIS; DIPLOMA SUPPLEMENT UND TITELURKUNDE

FÜNFTER ABSCHNITT – SONSTIGE PRÜFUNGSANGELEGENHEITEN

- § 19 ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN – PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN, STUDIENZEITEN UND SONSTIGEN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN
- § 20 PRÜFUNGSAKTEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN, AKTENEINSICHT
- § 21 NACHTEILSAUSGLEICH FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE STUDIERENDE
- § 22 NACHTEILSAUSGLEICH IN BESONDEREN LEBENSITUATIONEN
- § 23 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, VERSÄUMNIS
- § 24 UNTERBRECHUNG UND RÜCKTRITT
- § 25 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG
- § 26 WIDERSPRUCH
- § 27 ABWEICHENDE REGELUNGEN BEI GEMEINSAMEN STUDIENGÄNGEN

SECHSTER ABSCHNITT - SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 28 IN-KRAFT-TRETEN UND AUßER-KRAFT-TRETEN DER APSO-W, WECHSEL DER PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINES

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences), abgekürzt APSO-W, regelt das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Regelungen getroffen werden, soweit es diese allgemeine Prüfungs- und Studienordnung zulässt.

§ 2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Folgende Abkürzungen werden in dieser Ordnung verwendet:

ABWL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
AP	Anwesenheitspflicht
APSO-W	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
BA	Bachelor
Con	Controlling
CP	Leistungspunkte
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer System
Ex	Exkursion
FS	Fachsemester
H	Hausarbeit
HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HS	Hochschulsemester
IBWL	Internationale Betriebswirtschaftslehre
InCo	Intercultural Communication
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Klausur
Koll	Kolloquium
L	Laborübung
LVA	Lehrveranstaltungsart
MA	Master
M	Mündliche Prüfung
Prak	Praktikum
PB	Praktikumsbericht
ProSem	Projekt(Seminar)
PL	Prüfungsleistung
PSO	Prüfungs- und Studienordnung
QM	Quantitative Methoden
R	Referat

ReWe	Rechnungswesen
Sem	Seminar
SFB	Studienfachberatung
sh	siehe
SL	Studienleistung
Sm	Semester
sogn.	sogenannte
SoMa	Sozialwissenschaften und Management
SWS	Semesterwochenstunden
SU	Seminaristischer Unterricht
T	Test
ToR	Transcript of Records
Vorl	Vorlesung (Lehrvortrag)
Üb	Übung
vgl.	vergleiche
VWL	Volkswirtschaftslehre
WI	Wirtschaftsinformatik

§ 3 REGELSTUDIENZEIT UND AKADEMISCHER GRAD

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beläuft sich auf sechs bis acht Semester, die eines Masterstudiengangs auf zwei bis vier Semester.
- (2) Die Hochschule verleiht als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.), als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Masterstudiengangs den Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) oder „Master of Science“ (M.Sc.).

ZWEITER ABSCHNITT - BEAUFTRAGTE UND GREMIEN

§ 4 STUDIENFACHBERATERIN ODER STUDIENFACHBERATER

Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. als Studienfachberater für einzelne oder mehrere Studiengänge. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Ihre bzw. seine Aufgabe ist ein studienbegleitendes fachliches Beratungsangebot zu allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende, die nach den ersten beiden Fachsemestern weniger als die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben sowie Studierende mit über die Regelstudienzeit hinausgehender Studiendauer zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

§ 5 PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE ODER – BEAUFTRAGTER

- (1) Der Fakultätsrat ernennt die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten für einzelne oder mehrere Studiengänge. Sie oder er haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung der Praktikantinnen und Praktikanten in allen Fragen der Praxisphase, insbesondere bei der Vermittlung von Praktikumsstellen,
 - b) die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase,
 - c) Erlass oder Änderung der Praxisrichtlinien mit Zustimmung der Departmentleiterin oder des Departmentleiters.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Für die Organisation und Durchführung der durch diese Ordnung und den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.
- (2) Sowohl die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds oder dessen Vertretung wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Bachelor- bzw. die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall der Departmentleitung über Stand und

Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.
- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.
- (10) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Soweit der Prüfungsausschuss keine Festlegungen trifft, setzt die oder der jeweils verantwortlich Prüfende die Termine und das damit verbundene Anmeldeverfahren im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann eine Anmeldepflicht auch für Lehrveranstaltungen vorsehen.
- (12) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

DRITTER ABSCHNITT – MODULE, LEISTUNGSPUNKTE, STUDIENPLAN UND LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 7 MODULE, LEISTUNGSPUNKTE UND STUDIENPLAN

- (1) Die Studiengänge sind modular aufzubauen. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und grundsätzlich mit einer Prüfung (Leistung im Sinne von § 10 Abs. 1) abgeschlossen wird. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.
- (2) Pflichtmodule sind von den Studierenden, Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Zusatzmodule vorsehen. Dabei handelt es sich um Module aus dem Wahlpflichtangebot, die die Studierenden zusätzlich auswählen, die aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Der Zugang zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen kann nach § 15 Abs. 2 beschränkt werden.
- (3) Die studentische Arbeitsbelastung für die einzelnen Module, einschließlich des Praxismoduls, und der Bachelor- und Masterthesis wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Für den Begriff Leistungspunkte werden auch die Synonyme Kreditpunkte und Creditpoints (CP) verwendet. Grundlage ist dabei das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht danach einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester sollen 30 Leistungspunkte vergeben werden, Über- und Unterschreitungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein Studienjahr schließt mit 60 Leistungspunkten ab. Für die Verteilung der Leistungspunkte gilt folgendes:
 - a) Das gesamte Lehrangebot und die Verteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (sh. Absatz 4).
 - b) Die einem Modul zuzuweisenden Leistungspunkte erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.
- (4) Der Studienplan eines Studiengangs enthält insbesondere folgende verbindliche Festlegungen:
 - a) die fachliche Bezeichnung der einzelnen Module und ihre Einteilung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule,
 - b) die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte,
 - c) die Zahl und die fachliche Bezeichnung der dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen,
 - d) und das bzw. die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete(n)
 - aa) Fachsemester,
 - bb) Lehrveranstaltungsart,
 - cc) Leistungspunkte,
 - dd) Semesterwochenstunden,
 - ee) Prüfungsart und Prüfungsformen,
 - ff) Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen,
 - gg) Gruppengröße und Betreuungsrelation (kapazitiver Anrechnungsfaktor), soweit sie nicht gleich der Zahl eins sind,
 - hh) Anwesenheitspflichten.

Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

- (5) Die Modulhandbücher enthalten zusammenfassend und ergänzend zu den Regelungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ausführliche Modulbeschreibungen, insbesondere Angaben über die Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Lehrveranstaltungsarten und -sprache, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung und Arbeitsaufwand. Die Modulhandbücher sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung. Von den Regelungen dieser Ordnung und denen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen darf in den Modulhandbüchern nicht abgewichen werden. Die Modulhandbücher, ihre Änderungen und Aufhebungen, werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

§ 8 LEHRVERANSTALTUNGEN

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Kolloquium (Koll)

Im Kolloquium werden Vorträge zu einzelnen Themen gehalten, an die Vorträge schließen sich Diskussionen an.

3. Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Praktikum (Prak)

Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-) praktische Aufgabenstellungen weitgehend selbstständig erarbeiten.

5. Projektseminar (ProSem)

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.

Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

- (2) Sehen die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für einzelne Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vor, ist diese erfüllt, wenn mindestens 80% der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden im Semester besucht worden sind; die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Anwesenheitspflichten bis zu 100% vorsehen.
- (3) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch die Departmentleiterin oder den Departmentleiter. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Finanzierung der

Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

- (4) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Nichtamtliche Lesefassung

VIERTER ABSCHNITT - PRÜFUNGEN

§ 9 PRÜFENDE

- (1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen außerhalb der Fakultät bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ihre Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmung des § 6 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 10 LEISTUNGEN

- (1) Leistungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:
 1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten. Eine Klausur kann ganz oder in Teilen aus Selektivaufgaben bestehen (vgl. Absatz 5).
 2. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 9 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bewertet und ggf. benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der oder dem Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
 3. Kolloquium (KO)

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob eine nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung von der oder dem Studierenden selbstständig erbracht worden ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.
 4. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten

schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch eine Diskussionsleitung geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 17 Abs. 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation und Grafiken sind in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben.

5. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 17 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bearbeitung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

6. Laborübung (L)

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Arbeiten erfolgreich durchgeführt und ihre Kenntnisse durch begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben.

7. Projektarbeit (P)

Eine Projektarbeit ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 24 Wochen und endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls. Das Projekt wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

8. Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Darstellung der beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Praxisphase nachweist, die mit einem Referat abgeschlossen wird. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts einschließlich der Vorbereitung und Durchführung des Referats beträgt vier Wochen.

- (3) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, soweit diese Ordnung oder die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung keine Regelungen trifft, über die zulässige Dauer der jeweiligen Prüfung sowie über die Art und den Umfang der zuzulassenden Hilfsmittel. Nennen die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen mehr als eine Prüfungsform je Prüfung, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit über die in der Prüfung einzusetzende Prüfungsform oder die in Kombination einzusetzenden Prüfungsformen.
- (4) Die Bewertung einer Leistung soll vier Wochen, bei Bachelorarbeiten acht und bei Masterarbeiten zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.
- (5) Als Selektivaufgaben sind in Klausuren ankrenzbar geschlossene Fragen in Gestalt von
 - a) Multiple-Choice-Fragen (Auswahlfragen, bei denen aus mehreren Antwortoptionen eine oder mehrere

- richtige Antworten auszuwählen sind),
- b) Single-Choice-Fragen (Auswahlfragen, bei denen aus mehreren Antwortoptionen eine richtige Antwort auszuwählen ist) und
 - c) Entscheidungsfragen (Auswahlfragen, bei denen aus zwei Antwortoptionen – wahr/falsch, ja/nein etc. – eine richtige Antwort auszuwählen ist)
- zulässig.
- (6) Für Klausuren, die Selektivaufgaben enthalten, gilt im Einzelnen:
- a) Die Klausuren können vollständig oder in Teilen auf maschinenlesbaren Papierbögen oder PC- gestützt erbracht werden, soweit die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gegeben sind;
 - b) die Prüfungsfragen müssen verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sein;
 - c) ein Punktabzug für falsche Antworten ist nicht zulässig;
 - d) es dürfen maximal 25% der Klausur aus Entscheidungsfragen mit zwei Antwortoptionen bestehen;
 - e) Entscheidungsfragen können zu Fragekomplexen kombiniert werden.
 - f) Die Prüfungsfragen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten oder von einer Prüferin oder einem Prüfer zu erarbeiten und von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer auf mögliche Fehler, Mehrdeutigkeiten etc. zu kontrollieren.
- (7) Besteht eine Klausur zu mehr als 50% aus Selektivaufgaben, gilt zusätzlich folgendes:
- a) Es müssen mindestens 40 Studierende an der Klausur teilnehmen.
 - b) Die Klausur gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens den Durchschnitt aller Prüfungsteilnehmer abzüglich 20% erreicht (relative Bestehensgrenze).
 - c) Es darf sich nicht um eine reine Wiederholungsprüfung handeln.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Klausuren mit Selektivaufgaben, bei denen die Studierenden optional weitere Hinweise zu der von ihnen gewählten Antwort geben können und diese Hinweise von der Prüferin oder dem Prüfer bei der Bewertung ergänzend herangezogen werden.

- (8) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Klausur (Absatz 2 Nr. 1), bei der die aufsichtführende Person und die Studierenden nicht physisch gleichzeitig in demselben Raum sind (Fernaufsicht), ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit der Fernaufsicht entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 2 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die Bachelor-Thesis (§ 13) oder die Master-Thesis (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der bzw. des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 6 und § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 11 STUDIENFACHBERATUNG

- (1) Die Studienfachberatung kann in Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden. Das Nähere regelt

die Departmentleitung. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

- (2) Zur Einführung in das Studium soll eine Orientierungseinheit durchgeführt werden. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann die Teilnahme an der Orientierungseinheit als Teil der Studienfachberatung festgelegt werden.

§ 12 PRAXISPHASE

- (1) In den Bachelorstudiengängen läuft die Praxisphase über einen Zeitraum von 24 Wochen. Die Praxisphase umfasst eine berufspraktische Tätigkeit. In ihr sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme in der Praxis angewandt werden; dabei sollen betriebliche Aufgaben selbständig bearbeitet werden. Die Praxisphase wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht und einem Referat oder einem Kolloquium – jeweils als Studienleistung - abgeschlossen. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Voraussetzungen geregelt werden. Das Verfahren und die Organisation der Praxisphase werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisbeauftragten / der Praxisbeauftragten in Praxisrichtlinien geregelt.
- (2) In den Masterstudiengängen kann eine Praxisphase vorgesehen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 13 BACHELOR-THESIS

- (1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erstellen (Bachelor-Thesis). In der Bachelor- Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor- Thesis beträgt acht Wochen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorthesis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.
- (3) Die Bachelorthesis wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.
- (4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin oder jedem Prüfer nach § 9 betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer mit deren Einvernehmen vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.
- (5) Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Fristen bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die oder der Studierende kann vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers durch die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung vierzehn Wochen nicht überschreiten. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss um höchstens sechs Wochen oder ein Rücktritt anerkannt werden; § 24 gilt entsprechend.

- (7) In der Thesis sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Thesis eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgehen muss, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin bzw. Prüfer bewertet und benotet, die aus dem Kreis der Prüfenden nach § 9 Absatz 1 stammen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses benannt werden.
- (9) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Die Prüfenden können ergänzend ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob es sich bei der Thesis um eine selbständige Leistung der oder des Studierenden handelt.

§ 14 MASTER-THESIS

- (1) Die oder der Studierende fertigen zum Abschluss des Masterstudiums eine schriftliche Ausarbeitung in einem der in dem Studiengang gelehrteten Fachgebieten an (Master-Thesis). Sie sollen in der Master-Thesis unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 26 Wochen.
- (2) Die Absätze 2 bis 9 des § 13 gelten entsprechend. Die gesamte Bearbeitungsdauer mit Verlängerung (§ 13 Absatz 6) darf 32 Wochen nicht überschreiten.

§ 15 ABLEGUNG VON PRÜFUNGEN – TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND ZUGANGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Die oder der Studierende kann nur dann an einer Prüfung teilnehmen, wenn sie oder er sich zur Prüfung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Absatz 10 angemeldet hat. Erfolgt eine Teilnahme ohne eine solche Anmeldung, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Versäumt sie oder er die Prüfung, kommt § 23 Absatz 3 zur Anwendung. Die Anmeldepflicht kann auch um die Voraussetzung erweitert werden, dass zusätzlich eine Anmeldung zur Lehrveranstaltung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Absatz 11 erfolgt sein muss.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Departmentleiterin bzw. dem Departmentleiter den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken und ggf. die restlichen Studierenden auf die gleiche Lehrveranstaltung einer anderen Hochschullehrerin oder eines anderen Hochschullehrers verweisen, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung erforderlich ist.

§ 16 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle erstmals nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können zweimal, die nicht bestandene Bachelor- und Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann

der Prüfungsausschussvorsitzende eine zweite Wiederholung genehmigen.

- (3) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt auch für Studiengänge derselben Hochschule oder anderer Hochschulen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in dem betreffenden Studiengang durch die Prüfungs- und Studienordnung verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 16A FEHLVERSUCHE SOMMERSEMESTER 2021

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 16 Absatz 2 gewertet.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Bachelor- oder Master-Thesis und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium vorgesehen ist.

§ 17 BEWERTUNG UND BENOTUNG

- (1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Bachelor- und Masterthesis der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor- oder Masterthesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Zweifel sind die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen zu gewichten.
- (3) Wird eine Prüfung in mehrere Prüfungsteilleistungen aufgeteilt, z. B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Prüfungsteilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Prüfungsteilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Prüfungsteilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sowie für eine Einzelbewertung und die Bewertung der Bachelor- oder Master-Thesis werden folgende Noten verwendet:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (6) Die Modulnote, die Note der Bachelor- und Masterthesis und die Gesamtnote lauten:
bis einschließlich 1,5 sehr gut
über 1,5 bis 2,5 gut
über 2,5 bis 3,5 befriedigend
über 3,5 bis 4,0 ausreichend
über 4,0 nicht ausreichend
- (7) Ist das Bachelor- oder Masterstudium bestanden (§ 18 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten und der Note der Bachelor- oder Masterthesis wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten.
- (8) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt als Prozentzahl aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer Gesamtnote einnimmt. Ihre Berechnung erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Union geschlossenen ECTS- Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung und den dazu getroffenen Beschlüssen des Präsidiums und des Prüfungsausschusses.
- (10) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ (mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden“ („mangelhaft (5,0)“) bewertet, nicht jedoch benotet. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18 BESTEHEN SOWIE ABSCHLUSSZEUGNIS, DIPLOMA SUPPLEMENT UND TITELURKUNDE

- (1) Das Bachelor- oder Masterstudium ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Thesis erfolgreich erbracht sind und das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den betreffenden Studiengang berechtigende Zeugnis vorliegt.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das Bachelor- oder das Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades (Titelurkunde) binnen vier Wochen in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
- a) die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnote und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
 - b) das Thema und die Note der Bachelor- oder Master-thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
 - c) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs und
 - d) die relative Abschlussnote.

Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

- (3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Titelurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:
- a) Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation,
 - b) Angaben zur Qualifikation,
 - c) Angaben zur Ebene der Qualifikation,
 - d) Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen,
 - e) Angaben zum Status der Qualifikation,
 - f) Transcript of Records (ToR),
 - g) weitere Angaben,
 - h) Zertifizierung und
 - i) Angaben zum nationalen Hochschulsystem.

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

- (4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.
- (5) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

FÜNFTER ABSCHNITT – SONSTIGE PRÜFUNGSANGELEGENHEITEN

§ 19 ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN – PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN, STUDIENZEITEN UND SONSTIGEN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an der anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Wirtschaft zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als die zwei Dritteln der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.
- (3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.
- (4) Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines oder mehrerer Auslandssemester erbracht wurden und für die eine Anrechnung nach Absatz 1 nicht möglich ist, können als Wahlpflichtmodul anerkannt werden (sogn. offenes Wahlpflichtmodul). Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die den anzuerkennenden Leistungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden und jene Lehrveranstaltungen das Lehrangebot des jeweiligen Studienganges des Departments Wirtschaft sinnvoll ergänzen. Dies ist stets der Fall, wenn die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen Bestandteil des Lehrangebots eines verwandten Studiengangs sind. Verwandte Studiengänge sind alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule können als Wahlpflichtmodul in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 anerkannt werden. Jedes Wahlpflichtmodul in den Studiengängen des Departments Wirtschaft kann durch ein offenes Wahlpflichtmodul im Sinn von Satz 1 ersetzt werden, das die gleiche Anzahl Leistungspunkte aufweist wie das reguläre Wahlangebot. Eine Anrechnung studiengangsfremder Leistungen erfolgt nur in Höhe der Leistungspunkte des jeweiligen Wahlpflichtmoduls. Das offene Wahlpflichtmodul ist zu benoten. § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Unbenotete Leistungen sind mit 4,0 zu berücksichtigen.
- (5) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend (4,0)“ zugrunde gelegt, es sei denn, dass die oder der Studierende beantragt, zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Fachprofessorin oder des Fachprofessors. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für

Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

§ 20 PRÜFUNGSAKTEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN, AKTENEINSICHT

- (1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der „Aktenordnung für die HAW Hamburg“ (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.
- (3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der oder dem Prüfenden nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

§ 21 NACHTEILSAUSGLEICH FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE STUDIERENDE

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten. Können vorgeschriebene Anwesenheitspflichten nicht erfüllt werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.
- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 22 NACHTEILSAUSGLEICH IN BESONDEREN LEBENSITUATIONEN

- (1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind und die Fristen der Gesetze zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeitfristen unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Prüfung im Rahmen der durch diese Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.
- (3) Soweit die Betroffenen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Können vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten nicht erfüllt werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 23 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, VERSÄUMNIS

- (1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistung ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt oder werden drei Täuschungsversuche innerhalb von zwei aufeinanderfolgender Semester festgestellt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 16 endgültig verlieren.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende während der Prüfung gestört werden, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder

Studienleistung erneut zu erbringen.

- (3) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint sie oder er nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, dass die oder der Studierende die Bearbeitungszeit oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grunde nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die oder der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 UNTERBRECHUNG UND RÜCKTRITT

- (1) Die oder der Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.
- (2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist.
- (3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 25 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 18 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.
- (3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelor- oder

Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 26 WIDERSPRUCH

- (1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der HAW einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.
- (2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin oder der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen neu zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.
- (4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 27 ABWEICHENDE REGELUNGEN BEI GEMEINSAMEN STUDIENGÄNGEN

In gemeinsamen Studiengängen, d.h. Studiengänge mit anderen Departments derselben Hochschule sowie mit anderen in- und ausländischen Hochschulen (hochschulübergreifende Studiengänge) kann von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, soweit dadurch nicht das jeweilige Qualifikationsziel gefährdet wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Kooperationsvereinbarungen und sonstigen Abmachungen. Für gemeinsame Studiengänge sollen eigene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen beschlossen werden.

SECHSTER ABSCHNITT – SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 IN-KRAFT-TRETEN UND AUßER-KRAFT-TRETEN DER APSO-W, WECHSEL DER PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

- (1) Diese Ordnung (APSO-W) tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2013/14 in einem der Bachelorstudiengänge des Department Wirtschaft zugelassen und immatrikuliert worden sind und für die zukünftigen studiengangsspezifischen Masterprüfungs- und -studienordnungen. Abschnitt 5 dieser Ordnung gilt des Weiteren für alle bestehenden Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen und verdrängt insoweit die bisherigen Regelungen. In Studiengängen nach § 27 gilt diese Ordnung nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich festgelegt ist.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in einem der Bachelorstudiengänge zugelassen und immatrikuliert worden sind, bleiben ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 Satz 3 die bisherigen Bachelorprüfungs- und Studienordnungen bis zum Wintersemester 2018/19 in Kraft, danach treten sie außer Kraft. Es handelt sich dabei um folgende Prüfungs- und Studienordnungen:
 - a) Außenwirtschaft/Internationales Management vom 14.12.2006 u. 8.02.2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2178), erste Änderung vom 22.Mai 2008 (Hochschulanzeiger 29, S. 8), zweite Änderung vom 12. März 2009 (Hochschulanzeiger 39, 2009 S. 2) und dritte Änderung vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52, S. 2);
 - b) Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 14.12.2006 u. 8.02.2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2210), erste Änderung vom 22.Mai 2008 (Hochschulanzeiger 29, S. 8) und zweite Änderung vom 12. März 2009 (Hochschulanzeiger 39, S. 2009 S. 2) und dritte Änderung vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52, S. 26);
 - c) Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 14.12.2006 u. 8.02.2007(Amtl. Anz. 2007 S. 2240), erste Änderung vom 22.Mai 2008 (Hochschulanzeiger 29, S. 13) und zweite Änderung vom 12. März 2009 (Hochschulanzeiger 39, S. 2009 S. 2) und dritte Änderung vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52, S. 50).

Ein Wechsel in eine studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung, die nach dem 1. September 2013 in Kraft tritt, ist ausgeschlossen. Nach dem Außer-Kraft-Treten der vorgenannten Bachelorprüfungs- und Studienordnungen werden die verbliebenen Studierenden in die jeweilige studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzrichtlinien geregelt.